

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 3 Verfassung und Inneres  
Mag.a Gabriele Hagn  
Burgring 4  
8010 Graz

Per Email: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

GZ: ABT03VD- 7403/2012-61

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Gesetzes über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und das Verbot der Diskriminierung (Stmk. Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023 (StLGBG 2023))**

Wien, 20. Februar 2023

Guten Tag!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2023 (StLGBG) nimmt die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) folgendermaßen Stellung:

Als staatliche Einrichtung zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung begrüßt die GAW vor allem die Ausweitung des Geltungsbereichs im 3. Teil, um einen umfassenden Rechtsschutz im Bereich der Regelungskompetenz des Landes zu gewährleisten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Es wird zur Klarstellung angeregt, beim Diskriminierungsgrund „Geschlecht“ auch „Geschlechtsidentität bzw. Geschlechtsausdruck“ zu ergänzen, also jenem Geschlecht, dem

sich die Person zugehörig fühlt. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH vom 15.06.2018, G77/2018-9) sowie zuletzt Landesverwaltungsgericht Wien (GZ: VGW-101/V/032/11370/2022-10 vom 26. Jänner 2023).

Von der Geschlechtsidentität ist die sexuelle Orientierung zu unterscheiden, welche vielmehr die Präferenz der sexuellen „Objektwahl (Holzleithner2002)“ bezeichnet, also zu welchem Geschlecht man sich hingezogen fühlt. Daher erscheint die Formulierung des Diskriminierungsgrunds „sexuelle Orientierung, Identität“ irreführend.

## **§ 10 Belästigung**

Da § 10 sowohl Belästigung wie auch sexuelle Belästigung erfasst, wird zur Übersichtlichkeit vorgeschlagen, beide Belästigungsformen auch in die Überschrift aufzunehmen.

## **2. Abschnitt Besondere Gleichstellungsmaßnahmen**

Die früher unter dem Titel „Frauenförderungsprogramm“ geregelten Maßnahmen sind nun unter dem Titel „Gleichstellungsmaßnahmen“, aber sonst völlig unverändert übernommen worden und nur bei einer Unterrepräsentanz bzw. bestehenden Benachteiligung von Frauen einzusetzen. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß und es sollte – vor allem wenn schon ein geschlechtsneutraler Titel verwendet wird - auch die Maßnahmen jeweils auf das unterrepräsentierte Geschlecht anwendbar sein.

## **§ 21 Verletzung des beruflichen Aufstiegs**

Die GAW begrüßt die in Abs 2 Z 1 erfolgte Hinaufsetzung des Mindestschadenersatzes.

## **§ 28 Abs 2 Benachteiligungsverbot von Bediensteten**

Die hier zusätzlich zu den Agenden der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2014/54/EU) hinzugekommenen Aufgaben in Bezug auf die Umsetzung der neuen Vereinbarkeitsrichtlinie (RL 2019/1158/EU) wie auch der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (RL 2019/1152/EU) wird jedenfalls zusätzliche Personalressourcen benötigen, diese sind auf jeden Fall als finanzielle Auswirkungen einzuplanen. Siehe auch den Punkt „Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ in den Erläuterungen, der entsprechend zu ändern wäre.

## **§ 28 Abs 4**

Die GAW begrüßt die rechtzeitige Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie, die auf Bundesebene noch nicht erfolgt ist.

## **§ 29 Verbot der Diskriminierung**

Die GAW begrüßt, dass mit der Novelle eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Organe und Personen gem § 29 Abs 3 Zi 3-5 erfolgt und damit eine langjährige Gesetzeslücke im Rechtsschutz geschlossen wird.

## **§ 37 (2) Gleichbehandlungskommission**

Die GAW begrüßt grundsätzlich eine Reduzierung der Mitgliederzahl und die Besetzung der Gleichbehandlungskommission durch qualifiziertes Personal. Sie empfiehlt bei der Auswahl der Mitglieder zusätzlich auf besondere Erfahrungen im Gleichbehandlungs- bzw Antidiskriminierungsrecht zu achten.

## **§ 39 Abs 7**

Das Vorliegen einer Einstimmigkeit aller Mitglieder der Gleichbehandlungskommission als Bedingung für eine Entscheidung sollte nochmals überdacht werden, da befürchtet werden muss, dass dieses Erfordernis ein Verfahren unnötig verlängert oder gar eine Entscheidung verunmöglicht wird.

## **4. Teil Institutionen betreffend Gleichbehandlung und Gleichstellung und ihre Aufgaben**

In § 44 Abs 2 Z 4 wird die Gleichbehandlungsbeauftragte explizit als Stelle in Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2014/54/EU) eingerichtet, womit sie die mit allen in der RL 2014/54/EU geregelten Agenden beauftragt ist. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die GAW daraufhin zu weisen, dass die RL 2014/54/EU ausdrücklich vorsieht, dass diese Stelle mit ausreichend Ressourcen auszustatten sind, damit diese (zusätzlich übernommenen) Aufgaben umgesetzt werden können.

Insgesamt erlaubt sich die Gleichbehandlungsanwaltschaft auf die Empfehlung 2018/951 der EU-Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen hinzuweisen wie auch auf die sich momentan in Begutachtung befindliche EU-Richtlinie über verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und

Antidiskriminierung. Diese Standards sollen verbindliche Anforderungen für Gleichbehandlungsstellen vor allem in Bezug auf ihre Unabhängigkeit und ihre notwendige personelle und finanzielle Ausstattung sicherstellen. Hinsichtlich der Kompetenzstandards sollen rechtliche Möglichkeiten für Gleichstellungstellen geschaffen werden, Klagen bei Gericht einbringen zu können. Diese Kriterien sollten beim vorliegenden Begutachtungsentwurf mitbedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Ines Grabner  
Bereichsleiterin

*Dieses Schreiben enthält Informationen, die Persönlichkeitsrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren können und nur für die Adressat:innen des Schreibens in ihrer Verantwortung als Verpflichtete des Gleichbehandlungsgesetzes bestimmt sind. Bitte behandeln Sie es mit der erforderlichen Vertraulichkeit.*

*Wir haben Ihre Daten (Name, Adresse, ggf E-Mail-Adresse und Unternehmen) entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert. Rechtsgrundlagen für unsere Arbeit sind §5 GBK/GAW-G, die EU- Richtlinien RL 2000/43/EG, RL 2004/113/EG, RL 2006/54/EG, RL 2010/41/EU, RL 2014/54/EU, sowie die ECRI General Policy Recommendation No.2. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite [www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at).*